

S 30 LW 31/08

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

30

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 30 LW 31/08

Datum

22.09.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Gerichtsbescheid

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 15.03.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2008 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten sind Abschlüsse auf die Erwerbsminderungsrente des Klägers durch Anwendung eines verminderten allgemeinen Rentenwertes. Der Kläger ist geboren 1943. Die Beklagte erkannte ihm mit Bescheid vom 24.07.2003 für die Zeit ab 01.12.2002 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu. Die Rente war durch Anwendung eines verminderten Rentenwertes von 11,08 um 7,2 % niedriger berechnet als bei voller Berücksichtigung der Beitragsleistung des Klägers. Mit einem Antrag vom 13.03.2007 auf teilweise Rücknahme des Rentenbescheides begehrte der Kläger eine Berechnung der Rente mit ungekürztem Rentenwert. Er berief sich auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.05.2006 mit dem Az. [B 4 RA 22/05 R](#), wonach Renten der allgemeinen Rentenversicherung wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten mit einem Zugangsfaktor von 1,0 zu berechnen seien. Die Beklagte wies den Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 15.03.2007 und nach Erhebung eines Widerspruchs auch mit Widerspruchsbescheid vom 22.04.2008 zurück.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.03.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2008 zu verpflichten, ihm die Rente wegen Erwerbsminderung ohne Abschlag zu gewähren. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akten der Beklagten beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte sowie auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage wurde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens form- und fristgerecht beim zuständigen Gericht erhoben und ist somit zulässig. Die Klage ist in der Sache nicht begründet. Die Mitte der achtziger Jahre in Angriff genommene Rentenreform diente unter anderem dem von finanzpolitischen und demographischen Zwängen diktierten Ziel, die jahrzehntelang beobachtete und lange Zeit auch bewusst geförderte Tendenz zu einem immer früheren Eintritt in den Ruhestand zu begrenzen und umzukehren. Dies geschah durch eine schrittweise Heraufsetzung der für die verschiedenen Altersrenten gültigen Altersgrenzen unterhalb der Vollendung des 65. Lebensjahres. Fernziel war es, Altersrenten in der Regel erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres zu erbringen. Um dadurch individuell eintretende Härten zu mildern, führte der Gesetzgeber ins Rentenrecht neu ein die Gestaltungsmöglichkeit und den Begriff der "vorzeitigen Inanspruchnahme". In der Endstufe der Heraufsetzung der Altersgrenzen sollten die bisherigen Möglichkeiten eines Eintritts in die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres äußerstenfalls drei Jahre vor diesem Termin mit Vollendung des 62. Lebensjahres eingeräumt werden. Um die Heraufsetzung der Altersgrenzen nicht wirkungslos zu machen, verband der Gesetzgeber jedoch die vorzeitige Inanspruchnahme mit einer für die gesamte lebenslange Laufzeit der Rente gültigen Absenkung des Zahlbetrages. Dies geschah durch die Regelung des [§ 77 Abs. 2 Nr. 2 a0,003 \% \times 36 = 10,8 \%. Es lag auf der Hand, dass die gesetzgeberische Maßnahme weithin wirkungslos geworden wäre, wenn man langfristig die Rente wegen](#)

Erwerbsunfähigkeit nach [§ 44 SGB VI](#) in der vor 01.01.2001 gültigen Fassung beibehalten hätte, die wie eine Regelaltersrente mit dem Zugangsfaktor 1,0 zu berechnen war. Daher erweiterte das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 ([BGBl. I S. 1827](#)) den Anwendungsbereich des [§ 77 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) auf die Renten wegen Erwerbsminderung. Nr. 3 der Vorschrift bestimmt seitdem, dass auch bei einer vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Zugangsfaktor um 0,003 % abgesenkt wird. [§ 264 c SGB VI](#) in Verbindung mit Anlage 23 SGB VI i.d.F. von 01.01.2001 bis 31.12.2003 ließ die Absenkung des Zugangsfaktors bei einem Rentenbeginn zwischen 01.01.2001 und 31.12.2003 stufenweise wirksam werden. Für die aus der Alterssicherung der Landwirte zu zahlenden Renten wegen Erwerbsminderung wurden diese Regelungen durch eine Neufassung des § 23 Abs. 8 bis 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ebenfalls zum 01.01.2001 zur Wirksamkeit gebracht. Das vom Kläger zitierte Urteil vom 16.05.2006 des 4. Senats des BSG legte [§ 77 SGB VI](#) zur Überraschung der Fachwelt dahingehend aus, dass diese Vorschrift eine Absenkung von Zugangsfaktoren bei Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht vorsehe. Dieses Urteil stieß in der sozialrechtlichen Literatur wie auch der ganz überwiegenden Rechtsprechung der Sozialgerichte und Landessozialgerichte auf Ablehnung. Mit Urteilen vom 14.08.2008 hat der 5. Senat des BSG nun vier Revisionen zur Absenkung des Zugangsfaktors zurückgewiesen (Az. B 5 R 32 und 88 und 98 und 140/07) und damit die Rechtsprechung des für Rentenversicherung nicht der zuständigen 4. Senates aufgeben. Für eine Zusprache des Klagebegehrens unter Beachtung des Urteils vom 16.05.2006 ist daher auch auf dem Gebiet der Alterssicherung der Landwirte kein Raum mehr. Die Beteiligten wurden zu einer Entscheidung über den Rechtsstreit auf schriftlichem Wege mittels Gerichtsbescheides angehört. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-01-16